

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach)

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der für das gewählte Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht und bestimmt den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Griechische Philologie (Nebenfach) folgende Voraussetzungen erfüllen:

Nachweis des Graecums.

Das Graecum muss bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden. Ohne Nachweis des Graecums erfolgt keine Ausgabe des Bachelorzeugnisses.

Über den Nachweis des Graecums hinaus werden grundlegende Lateinkenntnisse vorausgesetzt.

Das Graecum und Latinum sind bei der Zulassung zum Master of Arts Klassische Philologie nachzuweisen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Griechische Philologie wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Griechische Philologie ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologi-

schen Fakultät Trier angebotenen Fächern.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 30 SWS.
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen und Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 90 Minuten.
- (2) Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Anhang

Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Nachweis des Graecums.

Das Graecum muss bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden. Ohne Nachweis des Graecums erfolgt keine Ausgabe des Bachelorzeugnisses.

Über den Nachweis des Graecums hinaus, werden grundlegende Lateinkenntnisse vorausgesetzt.

Das Graecum und Latinum sind bei der Zulassung zum Master of Arts Klassische Philologie nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Sprache und Grammatik I	1	6	12	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2 – Sprache und Grammatik II	2-3	6	9	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3 – Literatur und Kulturwissen I	3-4	4	7	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 4 – Literatur und Kulturwissen II	2-4	6/4	8	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 5 – Literatur und Kulturwissen III	5-6	6/4	7	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 6 – Literaturwissenschaft und ihre Methodik I	4-5	4	8	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im ersten besuchten griechischen Proseminar	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im zweiten besuchten griechischen Proseminar
Modul 7 – Literaturwissenschaft und ihre Methodik II	5-6	4/2	9	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

2.2. Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Philologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtende Praktika:

Keine.